



HAFTPFLICHT
PRIVATLEBEN



**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I: DER VERTRAG

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 2: DIE ELEMENTE DES VERTRAGS	3
ARTIKEL 3: GEGENSTAND DER GARANTIE	4
ARTIKEL 4: VERSICHERTE BETRÄGE UND SELBSTBETEILIGUNG	4
ARTIKEL 5: GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH	4
ARTIKEL 6: TRAGWEITE DER GARANTIE IN GEWISSEN SONDERFÄLLEN	
a. Tiere	
b. Immobiliargüter und deren Inhalt	
c. Reisen und Fortbewegungsmittel	
d. Freizeit	
e. Freiwillige Unterstützung durch Dritte	
ARTIKEL 7: ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	5
ARTIKEL 8: PACK PRIVATLEBEN PLUS	6
1. Englische Selbstbeteiligung	
2. Schäden an anvertrauten Gegenständen	
3. Schäden am Gebäude und am Inhalt einer Ferienwohnung oder eines Festsaals	

KAPITEL II: VERWALTUNG UND DAUER DES VERTRAGS

ARTIKEL 9: INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS	7
ARTIKEL 10: DAUER DES VERTRAGS	7
ARTIKEL 11: INDEXANPASSUNG DER PRÄMIE	
ARTIKEL 12: PRÄMIE	
ARTIKEL 13: NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE	
ARTIKEL 14: FORMEN DER KÜNDIGUNG	
ARTIKEL 15: KÜNDIGUNGSVERFAHREN	7
ARTIKEL 16: SONDERFÄLLE DER KÜNDIGUNG	8
ARTIKEL 17: BESCHREIBUNG DES RISIKOS	8
ARTIKEL 18: FALSCHES ODER UNVOLLSTÄNDIGES BESCHREIBUNG DES RISIKOS ODER ERSCHWERUNG DESSELBEN	8

KAPITEL III: REGELUNG VON SCHADENSFÄLLEN

ARTIKEL 19: DIE VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL	9
ARTIKEL 20: FÜHRUNG DES SCHADENSFALLS	9
ARTIKEL 21: Privatleben	



HAFTPFLICHT PRIVATLEBEN

KAPITEL I: DER VERTRAG

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Die Gesellschaft ist die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens, nämlich:

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979). Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Korrespondenzadresse: Avenue des Démineurs 5 – B-4970 Stavelot.

2. Die Versicherten, das heißt:

- der Versicherungsnehmer, insofern er seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat;
- sein Ehepartner oder mit ihm zusammenwohnender Partner;
- die in seinem Haushalt lebenden Personen.

Diese Personen behalten die Eigenschaft als Versicherte, wenn sie:

- Schüler und Studenten sind, die zum Zweck ihres Studiums außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers wohnen;
- Militärpersonen sind, sofern die Militärbehörde nicht für ihre Handlungen haftet;
- Mitglieder des Hauspersonals sowie Familienhilfen sind, wenn sie im Privatdienst eines Versicherten handeln;
- Personen sind, die außerhalb jeglicher Berufstätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über:
 - Kinder, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und mit diesem eine Familienverbindung haben;
 - Versicherte, die minderjährig sind oder den Status der verlängerten Minderjährigkeit haben;
 - in der Garantie enthaltene Tiere, die dem Versicherungsnehmer gehören;

wenn sie wegen dieser Aufsicht haftbar sind.

3. Mit Dritten werden bezeichnet:

alle anderen Personen als der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner oder zusammenwohnender Partner, die in seinem Haushalt lebenden Personen sowie die Militärpersonen, Schüler und Studenten, die zum Zweck ihres Studiums außerhalb des Hauptwohnsitzes wohnen, die Mitglieder des Hauspersonals sowie die

Familienhilfen, wenn sie im Privatdienst eines Versicherten handeln.

Die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Familienhilfen besitzen jedoch, wenn sie im Privatdienst eines Versicherten handeln, die Eigenschaft als Dritte für die Wiedergutmachung ihrer Körperschäden.

4. Unter Privatleben sind alle Fakten, Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, unter Ausschluss derjenigen, die sich aus der Ausübung einer Berufstätigkeit ergeben, da heißt einer Tätigkeit, die gewöhnlich und mit dem Ziel des Erzielens eines Gewinns ausgeübt wird.

Als Tätigkeiten des Privatlebens gelten jedoch:

- Dienstleistungen, die für andere erbracht werden durch die versicherten Kinder während ihrer Schulferien oder ihrer Freizeit, gegen Entgelt oder unentgeltlich;
- die gelegentliche Beaufsichtigung von Kindern Dritter (Baby-sitting) oder von Heimtieren, die Dritten gehören, gegen Entgelt oder unentgeltlich;
- das Ehrenamt, das heißt jede Tätigkeit:
 - die unentgeltlich und ohne Verpflichtung ausgeübt wird;
 - die zu Gunsten einer oder mehrerer anderen Personen als derjenigen, die die Tätigkeit ausübt, einer Gruppe oder einer Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht oder aber für die Allgemeinheit ausgeübt wird;
 - die durch eine andere Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht als der Familien- oder Privatkreis desjenigen, der die Tätigkeit ausübt, organisiert wird;
 - die nicht durch dieselbe Person und die gleiche Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags, eines Dienstleistungsvertrags oder einer statutarischen Benennung ausgeübt wird.

ARTIKEL 2: DIE ELEMENTE DES VERTRAGS

Der Vertrag umfasst zwei untrennbare Teile, nämlich:

die allgemeinen Bedingungen, zu denen hauptsächlich gehören:

- die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie der Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse;
- sämtliche gesetzlichen Versicherungsregeln, die sowohl der Gesellschaft als auch dem Versicherten auferlegt werden;
- eine Liste von Begriffsbestimmungen, in der gewisse, in diesen allgemeinen Bedingungen verwendete Wörter definiert sind. Mit diesen Definitionen wird die Garantie begrenzt.

die besonderen Bedingungen zur Ergänzung der allgemeinen Bedingungen, damit sie der persönlichen Situation des Versicherungsnehmers angepasst sind. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen, insofern sie anders lauten.



ARTIKEL 3: GEGENSTAND DER GARANTIE

Diese Versicherung entspricht den Mindestgarantiebedingungen, die im K.E. vom 12. Januar 1984 festgelegt sind.

Die Gesellschaft garantiert in Höhe der nachstehenden Beträge die außervertragliche Haftpflicht gemäß den Artikeln 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts, die gegebenenfalls den Versicherten obliegen, wegen Schäden, die Dritten durch Handlungen des Privatlebens zugefügt werden.

Die Entschädigung für Schäden, die durch Nachbarschaftsstörungen verursacht werden und deren Wiedergutmachung auf der Grundlage von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches oder den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts beantragt wird, ist ebenfalls gedeckt, jedoch unter der Bedingung, dass die Schäden die Folge eines Unfalls sind, das heißt eines plötzlichen, unbeabsichtigten und unvorhersehbaren Ereignisses.

ARTIKEL 4: VERSICHERTE BETRÄGE UND SELBSTBETEILIGUNG

Die Garantie wird gewährt in Höhe von bis zu:

- 12.394.676,00 € pro Schadensereignis für die Wiedergutmachung der Körperschäden;
- 619.733,81 € pro Schadensereignis für die Wiedergutmachung der Sachschäden.

Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Bußgelder aufgrund von Vergleichen oder administrativer Art sowie die Kosten für Strafverfolgungen entfallen nicht auf die Gesellschaft.

Eine Selbstbeteiligung von 123,95 € pro Schadensereignis gilt für Sachschäden.

Die versicherten Beträge, die Selbstbeteiligung und die englische Selbstbeteiligung sind an die Entwicklung des Index der Verbraucherpreise gebunden, mit dem Basisindex von Dezember 1983, das heißt 119,64 (Basis 100 im Jahr 1981). Der im Schadensfall anwendbare Index ist derjenige des Monats vor demjenigen, in dem der Schadensfall eingetreten ist.

ARTIKEL 5: GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt weltweit.

Für die Schäden im Sinne des nachstehenden Artikels 6.b §3 gilt die Versicherung nur im geographischen Europa.

ARTIKEL 6: TRAGWEITE DER GARANTIE IN GEWISSEN SONDERFÄLLEN

a. Tiere:

- Die Gesellschaft deckt die Schäden, die durch Heimtiere verursacht werden, nur außerhalb jeglicher Berufstätigkeit.
- Die Garantie gilt ebenfalls für Schäden, die durch zwei Reitpferde verursacht werden, deren Eigentümer, Inhaber oder Aufseher der Versicherte ist, oder durch mehr, wenn dies in den besonderen Bedingungen angegeben ist. Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesamtzahl der Pferde, deren Eigentümer er ist, zu versichern. Andernfalls übernimmt die Gesellschaft den Schadensfall nur im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der für die Gesamtheit der Pferde geschuldeten Prämie.
- Ponys mit einer Risthöhe von höchstens 1,48 m sind von Amts wegen versichert.

b. Immobiliargüter und deren Inhalt:

Die Gesellschaft deckt die Schäden der Versicherten, die verursacht werden durch:

- das Gebäude oder den Gebäudeteil, einschließlich des Inhalts, die dem Versicherungsnehmer als Hauptwohnung dienen;
- den Teil des als Hauptaufenthaltort dienenden Gebäudes, der für die Ausübung eines freien Berufes durch den Versicherten dient;
- das Gebäude oder den Gebäudeteil, einschließlich des Inhalts, die dem Versicherungsnehmer als Zweitwohnung dienen;
- die Immobilie oder den Immobilienteil, die von den versicherten Kindern im Rahmen ihrer Studien bewohnt werden;
- die Gärten sowie die Grundstücke, deren Fläche nicht mehr als fünf Hektar beträgt und die gegebenenfalls an die oben erwähnten Gebäude angrenzen;
- gleich welche bebaute oder unbebaute Immobilie, die nicht vorstehend aufgezählt ist, aber in den besonderen Bedingungen angegeben ist, gegen Zahlung eines Prämienaufschlags;
- eine Immobilie, deren bloße Eigentümer, Mieter, Nutznießer, Inhaber die Versicherten sind und die sie nicht selbst benutzen.



Eine solche Immobilie von weniger als 5 Stockwerken kann als Wohnung, Einzelhandelsgeschäft oder zur Ausübung eines freien Berufes dienen.

Von der Garantie sind die Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden durch:

- Fahrstühle und Lastenaufzüge;
- Gebäude anlässlich ihrer Errichtung, ihres Wiederaufbaus oder ihres Umbaus (einschließlich einer Erweiterung).

c. Reisen und Fortbewegungsmittel:

- Die Garantie gilt für die Versicherten bei Fahrten im Rahmen ihres Privatlebens, insbesondere als Fußgänger, Eigentümer, Besitzer oder Benutzer von Fahrrädern und anderen nicht motorisierten Fahrrädern, sowie als Fahrgäste gleich welchen Fahrzeugs (unter Ausschluss der Haftungsfälle im Sinne der belgischen oder ausländischen Gesetzgebung über die Fahrzeughaftpflichtversicherung).
- In Bezug auf terrestrische Fahrzeuge mit eigenem Antrieb oder auf Schienen, die einer gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, gilt die Garantie nur für Schäden, die Dritten durch die Versicherten verursacht werden, wenn sie ein solches Fahrzeug führen, ohne das gesetzlich hierfür vorgeschriebene Alter zu haben, und ohne Wissen ihrer Eltern, der sie beaufsichtigenden Personen und des Fahrzeuginhabers. Es handelt sich aber nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz über die Fahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird.
- Die Garantie gilt ebenfalls für die Fahrräder nur mit einer Tretunterstützung, einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und einer Leistung ≤ 1.000 W; Fahrräder mit einem autonomen Motor bleiben also ausgeschlossen.

d. Freizeit

- Die Gesellschaft deckt die Schäden, die verursacht werden durch Boote, deren Eigentümer, Mieter oder Benutzer der Versicherungsnehmer ist, mit Ausnahme:
 - der Segelboote von mehr als 300 kg;
 - der Motorboote mit einer Motorleistung von über 10 DIN-PS.
- Die Gesellschaft deckt die Schäden, die verursacht werden durch die Benutzung eines Motorboots, das einem Dritten gehört und durch die in den Punkten a, b, und c von Artikel 1 erwähnten Versicherten geführt wird.
- Die Gesellschaft deckt ebenfalls die Schäden, die verursacht werden durch Bastlerwerkzeug oder Gartengeräte für den strikt privaten Gebrauch und auf privatem Grundstück.
- Die Gesellschaft deckt ebenfalls die Schäden, die verursacht werden durch Spielzeug mit Motorantrieb, auf dem ein Kind Platz nehmen kann, sofern die Geschwindigkeit nicht höher als 8 km/h

sein kann.

- Die Gesellschaft deckt ebenfalls die Schäden, die verursacht werden durch die Benutzung einer Drohne lediglich zu Privat- und Freizeitzwecken unter folgenden Bedingungen:

- 1) Für Drohnen mit einem Höchstgewicht von 1kg :
 - maximale Höhe = 10 m oder die auf dem Modellflugplatz genehmigte Höhe, und die Drohne muss sich immer in Sichtweite des Piloten befinden
 - Flug ausschließlich auf Privatgelände oder auf Modellflugplatz
- 2) Für Drohnen mit einem Gewicht zwischen 1kg und 5kg :
 - der Pilot muss im Besitz einer Bescheinigung zur Fernsteuerung eines Flugmodells sein
 - der Pilot muss mindestens 16 Jahre alt sein
 - der Pilot muss die Drohne bei der Generaldirektion für Lufttransporte eintragen lassen
 - maximale Höhe = 45m, und die Drohne muss sich immer in Sichtweite des Piloten befinden

Von der Garantie bleiben ausgeschlossen:

- die Verwendung von Drohnen zu beruflichen Zwecken und/oder mit einem Gewicht > 5 kg.
- Flüge in kontrollierten Lufträumen.
- Flüge in der Nähe und über Elektroanlagen oder Kernkraftwerken oder GNL, Haftanstalten, Industriekomplexen,...
- Flüge in einer Entfernung von weniger als 3 Kilometer zu Flughäfen, als 1,8 Kilometer zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen
- Flüge für den Transport von Personen oder Gütern
- Flüge mit Abwerfen oder Sprühen von Gegenständen

e. Freiwillige Unterstützung durch Dritte

Die Gesellschaft entschädigt Dritte ohne Anwendung einer Selbstbeteiligung für Schäden, die sie erlitten haben, weil sie im Falle einer drohenden Gefahr bewusst und freiwillig an der Rettung der Versicherten und ihrer Güter für den privaten Gebrauch teilgenommen haben, selbst wenn die Haftung der Letztgenannten nicht zum Tragen kommt.

ARTIKEL 7: ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Die Gesellschaft deckt nicht:

- a. Schäden auf der Grundlage der persönlichen außervertraglichen Haftpflicht von Versicherten, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben und den Schadensfall absichtlich verursacht haben. Die Haftung der für ihre minderjährigen Kinder



versicherten Eltern bleibt jedoch gedeckt.

Gemäß den Regeln von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 12. Januar 1984 fordert die Gesellschaft ihre beschränkten Nettoausgaben von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurück;

b. Schäden auf der Grundlage der persönlichen außervertraglichen Haftpflicht von Versicherten, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben und:

- Schäden verursacht haben infolge von Handlungen, die offensichtlich waghalsig oder eindeutig gefährlich sind;
- Schäden verursacht haben durch die Wirkung von Betäubungsmitteln, des Trunkenheitszustandes, der Alkoholvergiftung oder eines gleichartigen Zustands;
- aktiv an Wetten, Herausforderungen, Schlägereien, Aggressionen oder Attentaten teilnehmen;
- die Folge einer Terrorismushandlung sind, selbst wenn der Versicherte das Alter von 16 Jahren nicht erreicht hat.

Die Haftung der für ihre minderjährigen Kinder versicherten Eltern bleibt jedoch gedeckt.

Gemäß den Regeln von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 12. Januar 1984 fordert die Gesellschaft ihre beschränkten Nettoausgaben von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurück;

c. Schäden an beweglichen Gütern, unbeweglichen Gütern sowie Tieren, die unter der Aufsicht des Versicherten stehen.

d. Sachschäden durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der entstanden ist in oder sich ausgebreitet hat aus einem Gebäude, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist;

Die Gesellschaft deckt jedoch die Sachschäden, die entstanden sind oder sich ausgebreitet haben aus einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft anlässlich eines zeitweiligen oder gelegentlichen Privataufenthaltes eines Versicherten.

Diese vertragliche Haftung ist gedeckt innerhalb der Grenzen des Vertrags und in Höhe der versicherten Beträge;

e. Schäden infolge der Haftpflicht, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegen (insbesondere diejenige im Sinne der Gesetzgebung über die Fahrzeughaftpflichtversicherung), mit Ausnahme der Schäden im Sinne von Artikel 5.c und der Schäden, die in der Eigenschaft als Ehrenamtlicher im Rahmen des Gesetzes vom 03. Juli 2005 über die Rechte der Ehrenamtlichen verursacht werden;

f. Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sofern diese die Haftung des Versicherten gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 12. Januar 1984 deckt;

g. Schäden infolge von Jagdhandlungen, die der Pflichtversicherung unterliegen, sowie diejenigen, die durch Wild verursacht werden;

h. Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden, seien es

domptierte oder nicht;

i. Schäden infolge der Haftpflicht der Leiter, Angestellten oder Organisatoren von Jugendbewegungen oder gleichgestellten Bewegungen, die verursacht werden durch Personen, für die sie verantwortlich sind;

j. Schäden, die durch Erdbewegungen verursacht werden;

k. Schäden, die verursacht werden durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, deren Eigentümer, Mieter oder Nutzer der Versicherte ist;

l. Schäden oder die Erschwerung von Schäden, die verursacht werden durch Waffen oder Maschinen, die durch Veränderung des Atomkerns zur Explosion gebracht werden sollen; durch gleich welchen Kernbrennstoff, radioaktives Produkt oder radioaktiven Abfall oder durch gleich welche andere Quelle ionisierender Strahlung.

ARTIKEL 8: PACK PRIVATLEBEN PLUS

Die nachstehend angeführten fakultativen Garantien können nur gezeichnet werden, wenn die Garantie Familienhaftpflicht geschlossen wurde. Sie gelten nur gegen Zahlung eines Prämienaufschlags und sofern sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.

8.1. ENGLISCHE SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadensfall, das heißt alle Schäden mit derselben Ursache, mit Ausnahme derjenigen infolge von Körperschäden (auf die keine Selbstbeteiligung angewandt wird), wird die englische Selbstbeteiligung angewandt, die auf 350 € festgesetzt ist (Index 225,34 – Basis 1981 = 100). Folglich:

- Wenn die gesamte Entschädigung, die für Sachschäden geschuldet ist, höher ist als 350 €, entfällt die Selbstbeteiligung.
- Wenn der Betrag der Schäden geringer ist als 350,00 €, wendet die Gesellschaft die in Artikel 4 vorgesehene Selbstbeteiligung an.

8.2. SCHADEN AN ANVERTRAUTEN GEGENSTÄNDEN

In Abweichung von Artikel 7.c deckt die Gesellschaft die Schäden an beweglichen Gütern und an Tieren, die Dritten gehören und die der Versicherte beaufsichtigt, leiht oder benutzt, insofern die



außervertragliche Haftpflicht des Versicherten zum Tragen kommt.

Nicht gedeckt sind Schäden, die verursacht werden an:

- Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 8 km/h, Luftfahrzeugen und an Jet-Skis;
- motorisierten Geräten, die nicht zu privaten Zwecken auf einem Privatgelände benutzt werden;
- Segebooten von mehr als 300 Kilogramm und an Booten mit mehr als 10 DIN-PS;
- Wertgegenständen (Banknoten, Edelmetallbarren, Brief- und Steuermarken, Schecks, Handelseffekten, Obligationen und Aktien, Post- und Telegraphenanweisungen).

In Bezug auf älteres Mobiliar, Kunst- oder Sammlerobjekte und Schmuck besteht keine Deckung bei Diebstahl, Verschwinden oder Verlust.

Die Garantie ist auf 12.500,00 €, einschließlich aller Steuern, begrenzt.

8.3. SCHÄDEN AM GEBÄUDE UND AM INHALT EINER FERIENWOHNUNG ODER EINES FESTSAALS

Artikel 6.b wird ausgedehnt auf Schäden an einer Ferienwohnung während eines zeitweiligen oder gelegentlichen Aufenthalts oder an einem Festsaal während dessen zeitweiliger Benutzung anlässlich eines Familienfestes. Diese Gebäude müssen einem Dritten gehören.

Nicht gedeckt sind Schäden, die verursacht werden an:

- Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 8 km/h, Luftfahrzeugen und an Jet-Skis;
- Segebooten von mehr als 300 Kilogramm und an Booten mit mehr als 10 DIN-PS.

Die Garantie ist auf 12.500,00 €, einschließlich aller Steuern, begrenzt.

8.4. SCHÄDEN DURCH DIE BENUTZUNG VON ELEKTROFAHRRÄDERN, DIE NUR MIT EINER TRETUNTERSTÜTZUNG AUSGESTATTET SIND

Artikel 6.c wird ausgedehnt auf Schäden durch die Benutzung von Elektrofahrrädern nur mit einer Tretunterstützung, einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und einer Leistung \leq 4.000 W; Fahrräder mit einem autonomen Motor bleiben immer ausgeschlossen.

KAPITEL II: VERWALTUNG UND DAUER DES VERTRAGS

ARTIKEL 9: INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS

Bei Beantragung der Versicherung beginnt die Garantie um 0 Uhr am Tag nach dem Tag des Eingangs des für die Gesellschaft bestimmten Exemplars, insofern kein späteres Datum vereinbart wurde.

Bei einem Versicherungsvorschlag beginnt die Garantie an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Bedingung, dass die erste Prämie gezahlt wurde.

ARTIKEL 10: DAUER DES VERTRAGS

Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer geschlossen. Diese Dauer kann nicht mehr als ein Jahr betragen. An jedem jährlichen Fälligkeitsdatum wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

ARTIKEL 11: INDEXANPASSUNG DER PRÄMIE

Die Prämie wird am jährlichen Fälligkeitstag angepasst entsprechend dem Verhältnis zwischen:

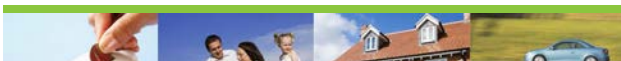
- dem durch das Wirtschaftsministerium festgelegten Index der Verbraucherpreise (oder gleich welchem anderen Index, durch den dieses ihn ersetzt), der für den Monat Dezember des Jahres vor dem jährlichen Fälligkeitstag der Prämie gilt, und
- dem Index der Verbraucherpreise des Monats Dezember des Jahres vor dem Jahr im Sinne des vorstehenden Punktes a.

Diese Anpassung wird durch Ministerbeschluss festgelegt.

ARTIKEL 12: PRÄMIE

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen.

Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Prämie für ein Jahr. Sie ist an dem im Vertrag festgelegten jährlichen Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen.



Die Prämie ist einforderbar. Hierzu schickt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie.

ARTIKEL 13: NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Bei Nichtzahlung der ersten Prämie tritt der Vertrag nicht in Kraft. Im Schadensfall schuldet die Gesellschaft keine Entschädigung.

Bei Nichtzahlung der folgenden Prämien kann die Gesellschaft den Vertrag gemäß den Gesetzesbestimmungen aussetzen und/oder kündigen.

Bei Nichtzahlung der Prämie zum Fälligkeitstag kann der Versicherer die Deckung aussetzen bzw. den Vertrag unter der Bedingung kündigen, dass der Versicherungsnehmer entweder mittels eines durch einen Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben übermittelten Schreibens in Verzug gesetzt wurde.

Für jedes Einschreiben, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Unterlassung der Zahlung eines bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrags - beispielsweise bei Nichtzahlung der Prämie - zusendet, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, eine pauschale und indexierte Entschädigung von 15 Euro zu zahlen.

Zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig einen Geldbetrag und hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Mahnung per Einschreiben zugestellt, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Verwaltungskosten, die auf der gleichen Weise berechnet werden.

Falls der Versicherer verpflichtet ist, die Forderungseintreibung einem Dritten anzuvertrauen, wird vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10% des fälligen Betrags mit einem Höchstbetrag von 100 Euro verlangt.

ARTIKEL 14: FORMEN DER KÜNDIGUNG

14.1. KÜNDIGUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:

- bei Ablauf des laufenden Zeitraums: mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag;
- wenn die Gesellschaft eine oder mehrere Garantien kündigt, jedoch spätestens einen Monat nach dem Versand des Kündigungsschreibens;
- nach einem Schadensfall, aber spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Verweigerung der Entschädigung;
- nach einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs entsprechend den in Artikel 15 vorgesehenen Modalitäten.

14.2. KÜNDIGUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

- bei Ablauf des laufenden Zeitraums: mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag;
- bei Nichtzahlung der Prämie: zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die im Mahnschreiben der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer angeführt sind;
- bei nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung beim Abschließen des Vertrags;
- bei einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos;
- nach einem Schadensfall, aber spätestens einen Monat nach der letzten Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die durch den Vertrag gewährten Garantien auswirkt.

ARTIKEL 15: KÜNDIGUNGSVERFAHREN

15.1. FORM DER KÜNDIGUNG

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt:

- entweder durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde;
- oder durch die Überreichung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

15.2. DIE KÜNDIGUNG WIRD WIRKSAM

- am jährlichen Fälligkeitstag, wenn es sich um eine Kündigung bei Ablauf des Vertrags handelt;
- nach Ablauf einer Frist von einem Monat (ohne den Tag der Mitteilung zu berücksichtigen) in den anderen Fällen, außer wenn gesetzlich eine kürzere Frist möglich ist; in diesem Fall wird diese im Kündigungsschreiben angegeben.

ARTIKEL 16: SONDERFALL DER KÜNDIGUNG

Im Todesfall kann der neue Inhaber des versicherten Interesses den Vertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod kündigen; wir können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem wir von dem Tod in Kenntnis gesetzt wurden, kündigen.

ARTIKEL 17: BESCHREIBUNG DES RISIKOS

Der Versicherungsnehmer muss beim Abschluss des Vertrags genau alle Umstände melden, die ihm bekannt sind und die er



vernünftigerweise als geeignet betrachten muss, damit die Gesellschaft das Risiko beurteilen kann.

Diese Angaben sind im "Versicherungsvorschlag" zu erteilen, unter anderem:

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag mit der Formel "alleinstehende Person" gezeichnet hat, muss er die Gesellschaft benachrichtigen, sobald er nicht mehr alleine lebt;
- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag mit der Formel "3. Alter" gezeichnet hat, muss er die Gesellschaft benachrichtigen, sobald sein Haushalt mehr als zwei Personen umfasst.

ARTIKEL 18: FALSCHES ODER UNVOLLSTÄNDIGES BESCHREIBUNG DES RISIKOS ODER ERSCHWERUNG DESSELBEN

18.1. FALSCHES ODER UNVOLLSTÄNDIGES BESCHREIBUNG

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft über eine Auslassung oder eine Unrichtigkeit bei den Erklärungen des Versicherungsnehmers Kenntnis erlangt hat, kann sie:

- dem Versicherungsnehmer die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Auslassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangt hat, vorschlagen.
- den Vertrag kündigen, wenn die Gesellschaft nachweist, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn der Versicherungsnehmer jedoch das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn er diese neuen Bedingungen nach einer Frist von einem Monat nicht annimmt, kündigt die Gesellschaft den Vertrag innerhalb der nächsten 15 Tage.

18.2. ERSCHWERUNG DES RISIKOS

Im Laufe des Vertrags muss der Versicherungsnehmer neue Umstände oder Änderungen von Umständen, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos des Auftretens des versicherten Ereignisses zur Folge haben, melden.

Innerhalb eines Monats, nachdem die Gesellschaft von der Erschwerung des Risikos Kenntnis erlangt hat, kann sie:

- dem Versicherungsnehmer die Änderung des Vertrages vorschlagen, rückwirkend ab dem Tag der Erschwerung;
- den Vertrag kündigen, wenn die Gesellschaft nachweist, dass sie das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn es nach einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Angebots nicht angenommen wurde,

kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

18.3. EINTRETEN EINES SCHADENSFALLS VOR ANPASSUNG DES VERTRAGS

- Wenn die Unrichtigkeit oder die Auslassung nicht Ihnen zur Last gelegt werden kann, wenden wir keine Sanktion an.
- Wenn die Unrichtigkeit oder die Auslassung Ihnen zur Last gelegt werden kann, erbringen wir unsere Leistung nur im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen.
- Wenn wir bei einem Schadensfall nachweisen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, ist unsere Garantie auf die Rückzahlung der gesamten Prämien, die seit dem Zeitpunkt gezahlt wurden, zu dem das Risiko unversicherbar geworden ist, begrenzt.

18.4. BETRUG BEI DER ANGABE DES RISIKOS

Wenn die Unrichtigkeit oder die Auslassung absichtlich begangen wird, um uns über die Beurteilung des Risikos in die Irre zu führen, erbringen wir keine Leistung und kündigen wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung unter Einbehaltung der bereits gezahlten Prämien als Schadensersatz.

18.5. VERRINGERUNG DES RISIKOS

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses sich erheblich und dauerhaft derart verringert hat, dass wir die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn die Verringerung zum Zeitpunkt der Zeichnung bestanden hätte, wird die Prämie ab dem Zeitpunkt, an dem wir von der Verringerung des Risikos Kenntnis erlangt haben, entsprechend herabgesetzt. Wenn wir nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie die Minderung der Prämie beantragt haben, zu einer Einigung bezüglich der neuen Prämie gelangen, können Sie den Vertrag kündigen.



KAPITEL III: SCHADENSREGULIERUNG

ARTIKEL 19: DIE VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

- Jeder Schadensfall muss der Gesellschaft umgehend schriftlich gemeldet werden, und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintreten. Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten, deren Haftung zum Tragen kommen könnte.
 - Wenn der Gesellschaft durch eine verspätete Meldung ein Schaden entsteht, verringert sie ihre Leistung im Verhältnis zum erlittenen Schaden, außer wenn der Versicherte nachweist, dass der Schadensfall so schnell wie vernünftigerweise möglich gemeldet wurde.
 - In der Meldung des Schadensfalls müssen nach Möglichkeit die Ursachen, die Umstände und die wahrscheinlichen Folgen des Schadensfalls, der Name, die Vornamen und der Wohnsitz der Zeugen und der geschädigten Personen angegeben werden.
 - Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und die Anfragen zur Bestimmung der Umstände und zur Festlegung des Ausmaßes des Schadensfalls beantworten.
 - Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft alle Vorladungen und Zustellungen sowie allgemein alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung übermitteln.
 - Der Versicherungsnehmer muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden und zu begrenzen.
 - Der Versicherungsnehmer muss darauf verzichten, seine Haftung anzuerkennen oder gleich welche Entschädigung, gleich welchen Vergleich, gleich welche Zahlung an Dritte zu versprechen ohne das Einverständnis der Gesellschaft.
- Die Anerkennung der Materialität des Sachverhalts oder die Übernahme der finanziellen Ersthilfe oder der sofortigen medizinischen Versorgung durch Sie stellt keinen Grund für die Verweigerung unserer Garantie dar.
- Der Versicherungsnehmer muss bei den Verhandlungen erscheinen, wenn seine Anwesenheit verlangt wird, den durch das Gericht angeordneten Untersuchungsmaßnahmen Folge leisten und alle Verfahrenshandlungen ausführen, um die ihn die Gesellschaft bittet.

Die Gesellschaft verweigert ihre Beteiligung, wenn die Auslassung in betrügerischer Absicht erfolgte.

ARTIKEL 20: FÜHRUNG DES SCHADENSFALLS

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie geschuldet ist und insofern diese in Anspruch genommen wird, ergreift die Gesellschaft im Rahmen der Grenzen der Garantie Partei für den Versicherten. Gegebenenfalls entschädigt die Gesellschaft die geschädigte Person anstelle des Versicherten.

In Bezug auf die zivilen Interessen und in dem Maße, wie die gemeinsamen Interessen der Gesellschaft und des Versicherungsnehmers übereinstimmen, ist die Gesellschaft berechtigt, anstelle des Versicherungsnehmers die Beschwerde der geschädigten Person anzufechten und ihn gegebenenfalls zu entschädigen.

Das Eintreten der Gesellschaft bewirkt in keinem Fall die Anerkennung der Haftung des Versicherten und kann ihm in keinem Fall zum Nachteil gereichen.

ARTIKEL 21: PRIVATLEBEN

Datenverantwortlicher

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen. Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367. (nachstehend „der Gesellschaft“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von der Gesellschaft kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung:

L'Ardenne Prévoyante - Data Privacy Officer
Avenue des Démineurs, 5
4970 Stavelot
E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.com

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von der Gesellschaft für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Gesellschaft in Verbindung stehen.



- Grundlage? Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
 - die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
 - der Kundendienst:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
 - die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
 - die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
 - die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der Gesellschaft unterliegt, erforderlich.
 - Die Überwachung des Portfolios:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
 - Statistische Erhebungen:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die von der Gesellschaft oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei der Gesellschaft, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.
- Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbegleitzbüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur) übermittelt werden.
- Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem der Gesellschaft unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäische Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt der Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. der Gesellschaft garantiert



insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die der Gesellschaft zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von der Gesellschaft richten (Abschnitt „L'Ardenne Prévoyante“ kontaktieren).

Datenarchivierung

Der Gesellschaft bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

Der Gesellschaft bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen der Gesellschaft nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die der Gesellschaft von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

Der Gesellschaft hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen. In diesem Sinne befolgt der Gesellschaft die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- Von der Gesellschaft die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht

und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;

- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von der Gesellschaft beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direkt-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit der Gesellschaft, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von der Gesellschaft;
- die persönlichen Daten, die Sie der Gesellschaft mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Der Gesellschaft kontaktieren

Die betroffene Person kann zur Ausübung seiner Rechte kontaktieren indem sie eine vollständige Anfrage – mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis – an den Datenschutzbeauftragte (Data Privacy officer) der Gesellschaft adressiert.

Die betroffene Person kann ihre Anfrage per Mail an die Adresse privacy@ardenne-prevoyante.com oder per Post datiert und unterschrieben, ebenfalls mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis, an die Adresse: L'Ardenne Prévoyante, Data



Privacy Office, Avenue des Démineurs, 5 in 4970 Stavelot, schicken.

Der Gesellschaft bearbeitet diese Anfragen in den vom Gesetz vorgesehenen Fristen. Außer im Fall von Anfragen welche nachweislich unbegründet oder exzessiv sind, wird keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Anfragen berechnet.

BESCHWERDEVERFAHREN

Wenn die betroffene Person der Meinung ist, dass der Gesellschaft nicht die Gesetzgebung in diesem Bereich respektiert, ist Sie dazu angehalten bevorzugt die L'Ardenne Prévoyante zu kontaktieren, entweder per Mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.com, oder per Post an den Gesellschaftssitz (supra) für den Service Legal & Compliance, zu Händen des Beschwerdebeauftragten.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35 - 1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

ZUSTÄNDIGKEIT IM STREITFALL

Jede Klage bezüglich des Versicherungsvertrags kann zunächst an den Beschwerdedienst der Gesellschaft gerichtet werden, entweder durch einen Brief per Post an den Gesellschaftssitz, avenue des Démineurs 5 in 4970 Stavelot, oder durch eine E-mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.be.

Wenn keine angemessene Antwort erfolgt oder keine Einigung mit der Gesellschaft erzielt wird, kann der Beschwerdeführer sich als zweites an den Ombudsdienst der Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL wenden. Der Ombudsmann ist zuständig für alle Streitsachen bezüglich der Ausführung des Versicherungsvertrags und der Einhaltung der sektoriellen Verhaltenskodizes gegenüber den Verbrauchern. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium 

Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)

Korrespondenzadresse: avenue des Demineurs 5 – B-4970 Stavelot

Tel. : 080 85 35 35 • Fax : 080 86 29 39 • e-mail : ap@ardenne-prevoyante.com • internet : www.ardenneprevoyante.be

